

Stadt Remscheid
Elberfelder Str. 36
Fachdienst Umwelt
42853 Remscheid

Antrag auf Gestattung oder Ausnahme nach den §§ 5 bis 7 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall – Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

1. Verpflichtete/Verpflichteter für die Bestellung einer/eines Abfallbeauftragten

Firma (Name / Gesellschaftsform)	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Ansprechperson im Unternehmen	
E-Mail	
Telefon	
Webseite	

2. Antrag nach (bitte ankreuzen)

2.1	§ 5 AbfBeauftrV - Nicht betriebsangehörige/r Abfallbeauftragter	
2.2	§ 6 AbfBeauftrV – Abfallbeauftragte/r für Konzerne	
2.3	§ 7 AbfBeauftrV - Ausnahme von der Bestellpflicht	

3. Pflicht zur Bestellung nach § 2 AbfBeauftrV

Wir sind verpflichtet, eine/einen Abfallbeauftragten nach folgender Regelung des § 2 AbfBeauftrV zu bestellen (bitte ankreuzen):
 (Hinweis: Sofern mehrere Kriterien zu einer Bestellpflicht führen, sind alle anzukreuzen.)

3.1 als Betreiber*in folgender Anlagen:	
aa) genehmigungsbedürftige Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 sowie den Nummern 9 und 10 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, soweit pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder 2.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle anfallen	
ab) genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nummer 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist	
b) Deponien bis zur endgültigen Stilllegung	
c) Krankenhäuser und Kliniken, soweit pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen	
d) Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung soweit Abfälle verwertet oder beseitigt werden	
3.2 als Besitzer*in im Sinne § 27 KrWG (Besitzerpflichten nach Rücknahme):	
a) Hersteller*innen und Vertreiber*innen, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 4 Abs. 1 VerpackV zurücknehmen	
b) Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 2 VerpackV zurücknehmen	
c) Hersteller*innen und Vertreiber*innen, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 VerpackV zurücknehmen	
d) Hersteller*innen und Vertreiber*innen, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 8 Abs. 1 der VerpackV zurücknehmen	
e) Hersteller*innen, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 ElektroG zurücknehmen	
f) Vertreiber*innen, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 ElektroG zurücknehmen	
g) Hersteller*innen von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien gemäß § 8 BattG zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien angeschlossen, das selbst über eine Abfallbeauftragte/einen Abfallbeauftragten verfügt	
h) Vertreiber*innen, die Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien gemäß § 9 BattG zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien angeschlossen, das selbst über eine Abfallbeauftragte/einen Abfallbeauftragten verfügt	
i) Hersteller und Vertreiber, die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen	
3.3. als Betreiber*in folgender Rücknahmesysteme:	
a) Systeme, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurücknehmen	
b) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Abs. 5 ElektroG zurücknehmen	
c) das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Alt-Batterien gemäß § 6 BattG zurücknimmt	
d) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Alt-Batterien gemäß § 7 BattG zurücknehmen	
e) Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Alt-Batterien freiwillig zurücknehmen	

4. Zu bestellende nicht betriebsangehörige Abfallbeauftragte/bestellender nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter nach § 5 AbfBeauftrV (Nr. 2.1) oder Abfallbeauftragte/Abfallbeauftragter für den Konzern nach § 6 AbfBeauftrV (Nr. 2.2):

Wir beabsichtigen als Verpflichtete nach Nr. 3 für unser Unternehmen/unseren Betrieb einen oder mehrere nicht betriebsangehörige(n) Abfallbeauftragte(n) nach Nr. 2.1 oder eine Abfallbeauftragte/einen Abfallbeauftragten für den Konzern nach Nr. 2.2 zu bestellen (nicht Zutreffendes bitte streichen) und bitten um deren/dessen Gestattung. Die Fachkunde sowie die Zuverlässigkeit der/des nachfolgend benannten Abfallbeauftragten sind gewährleistet.

Die Fachkunde kann auf Verlangen durch Nachweise dokumentiert werden (Hinweis: Die zuständige Behörde kann für den Nachweis der Fachkunde der/des Abfallbeauftragten die Vorlage der in § 9 Abs. 3 AbfBeauftrV benannten Unterlagen verlangen. Der Nachweis der Fachkundelehrgänge gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ist spätestens am 1.6.2019 zu erfüllen).

Anrede ggf. Titel oder akad. Grad		
Vor- und Zuname		
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl und Ort		
Geburtsdatum		
E-Mail		
Telefon		

Wir versichern, die Abfallbeauftragte /den Abfallbeauftragten stets in ihrer/seiner Funktion sowie bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte und Pflichten als Abfallbeauftragte/Abfallbeauftragter nach § 60 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu unterstützen. Ebenso versichern wir, die Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit der/des unter Nr. 4 benannten Abfallbeauftragten regelmäßig zu überprüfen.

5. Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer/eines Abfallbeauftragten nach § 7 AbfBeauftrV (Nr. 2.3):

Wir beantragen als Verpflichteter nach Nr. 3 von der Pflicht zur Bestellung einer/eines Abfallbeauftragten gemäß § 7 AbfBeauftrV befreit zu werden.

<p>5.1 Größe der Anlage, des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle:</p>
<p>(Hinweis: Diese Angaben (ggf. auf gesondertem Blatt) sind zwingendes Entscheidungskriterium für die Einzelfallprüfung durch die Behörde.)</p>
<p>5.2 Art und Menge der anfallenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle:</p>
<p>(Hinweis: Diese Angaben (ggf. auf gesondertem Blatt) sind zwingendes Entscheidungskriterium für die Einzelfallprüfung durch die Behörde.)</p>
<p>5.3 Gründe, warum keine Möglichkeit der Bestellung einer/eines Abfallbeauftragten gemäß §§ 4 bis 6 AbfBeauftrV besteht:</p>
<p>(Hinweis: Diese Angaben (ggf. auf gesondertem Blatt) sind zwingend für die Beurteilung durch die Behörde, ob eine bei der Einzelfallprüfung zu bewertende unzumutbare Härte vorliegt.)</p>
<p>5.4 Erläuterungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit den anfallenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle:</p>
<p>(Hinweis: Hier sind insbesondere die Festlegungen und Maßnahmen zum betriebsinternen Umgang (z.B. Maßgaben nach LAGA-Mitteilung¹ M 31 Teil A „Umsetzung des ElektroG“ und ähnliche betriebsinterne Vorgaben) sowie Angaben zur Drittbeauftragung für die Entsorgung der unter 5.2 genannten Abfälle (ggf. auf gesondertem Blatt) zu benennen.)</p>

Wir versichern, dass die für den Umgang mit den anfallenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfällen zuständigen Mitarbeitenden von uns über den ordnungsgemäßen Umgang mit diesen Abfällen regelmäßig unterwiesen werden und dass diese Unterweisung dokumentiert wird.

6. Bestätigung der Angaben

Ort und Datum	Unterschrift einer unterschriftsberechtigten Person des Unternehmens nach Nr. 1

Hinweis: Die Gestattung nach §§ 5 und 6 AbfBeauftrV sowie die Ausnahme nach § 7 AbfBeauftrV ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung.

¹ <http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/>